

Stadtrat

Freiestrasse 6, Postfach
8952 Schlieren
Telefon 044 738 15 76
stadtkanzlei@schlieren.ch



**Stadt
Schlieren**

Protokollauszug

22. Sitzung vom 20. November 2017

**298/2017 10.00 Steuervorlage 17 (SV17)
Vernehmlassung**

1. Ausgangslage

Rund ein halbes Jahr nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) durch die Stimmberechtigten präsentiert der Bundesrat mit der Steuervorlage 17 (SV17) eine Neuauflage des Projekts. Anlass für die Unternehmenssteuerreform III respektive die Neuauflage "Steuervorlage 17" sind die kantonalen Regelungen betreffend die Besteuerung von Statusgesellschaften.

An seiner Sitzung vom 6. September 2017 hat der Bundesrat die Vernehmlassung eröffnet. Die Vernehmlassung dauert drei Monate und endet am 6. Dezember 2017. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) plant, dem Bundesrat die Botschaft an das Parlament im Frühjahr 2018 zu unterbreiten. Damit ist das Inkrafttreten frühestens 2020 möglich. Das EFD hat den Städteverband (SSV) eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Zwecks Ausarbeitung einer Stellungnahme aus Sicht der Städte und städtischen Gemeinden wurde die Stadt Schlieren als Mitglied des SSV mit Schreiben vom 28. September 2017 um eine Einschätzung dieser Vorlage bzw. des ersten Entwurfs für eine Stellungnahme gebeten.

2. Erwägungen

Bereits die USR III hätte bedeutende Ausfälle für den Haushalt der Stadt Schlieren nach sich gezogen, da u.a. der Kanton Zürich beabsichtigte, die Gewinnsteuersätze um 25 % zu senken. Die mit der SV 17 vorgesehenen Massnahmen lassen Einbussen im selben Umfang prognostizieren. Die USR III hatte der Stadtrat Schlieren aufgrund der hohen Mitnahmeeffekte der angezeigten Gewinnsteuersenkung im Kanton Zürich und der daraus resultierenden hohen Steuereinbussen sowie der unechten Kompensationsmassnahmen über den kantonalen Finanzausgleich abgelehnt. Ebenfalls wurde der fehlende Einbezug der Städte in den Meinungsbildungsprozess kritisiert.

Die Steuerregimes einzelner Kantone sind es, welche die Schweiz international soweit exponiert haben, dass eine Reform nötig ist. Es ist folglich verfehlt, die Städte und Gemeinden in Solidarhaftung zu nehmen. Sei es, indem neue Regelungen zu Einnahmenausfällen bei den Kommunalhaushalten führen oder Lasten auf die Städte und Gemeinden abgewälzt werden.

Die Kompensation der Einnahmenausfälle ist für die Stadt Schlieren unabdingbar. Um diesem Anliegen Nachdruck zu verleihen, unterstützt der Stadtrat ausdrücklich den Entwurf zur Stellungnahme des Städteverbandes gemäss Schreiben vom 29. September 2017. Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (vgl. Punkt 2.6), die Berücksichtigung der Städte und Gemeinden (vgl. Punkt 2.7) sowie die weiteren Massnahmen (vgl. Punkt 3) sind dabei hervorzuheben. Folgende Aspekte möchte der Stadtrat zusätzlich in die Stellungnahme einbringen:

Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen (vgl. Punkt 2.8)

Generell ist die Vermischung von Sachfragen in der Steuer- und Sozialpolitik kritisch zu hinterfragen. Im Kanton Zürich finanzieren die Arbeitgeber die Familienzulagen mittels Lohnprozente. Nebst dem Umstand, dass nur ein kleiner Teil der Bevölkerung von dieser Massnahme profitiert, führt die Erhöhung der Zulagen zu höheren Aufwendungen (Erhöhung FAK-Beiträge) bei den Arbeitgebern

und in der Folge zu zusätzlich tieferen Gewinnsteuereinnahmen. Die Kompensation dieser Einnahmehäufungen ist ebenfalls einzubeziehen.

Weitere Massnahmen (vgl. Punkt 3) sowie Anpassungen des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten (vgl. Punkt 1.3) und im Finanzausgleich (vgl. Punkt 2.13)

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer wurde in der USR III kritisiert und in die SV17 Vorlage nicht mehr aufgenommen. Dabei ist die Kernidee der zinsbereinigten Gewinnsteuer – die Ungleichbehandlung zwischen Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung zu beseitigen und damit die zunehmende Verschuldung nicht zu bevorzugen – eine sinnvolle Massnahme. Im Abstimmungskampf gelang es den Befürwortern nicht, die Vorteile der zinsbereinigten Gewinnsteuer hervorzuheben. Die Vorteile überwiegen und es ist zu prüfen, diese Massnahme wieder in die Vorlage einzubinden. Zudem ist das Weglassen dieses Instruments von unterschiedlicher Tragweite. Kantone mit bereits tiefen Steuersätzen für ihre bisherigen Statusgesellschaften sind vom fehlenden Instrument "zinsbereinigte Gewinnsteuer" nicht betroffen. In der Vorlage ist weder dieses Instrument noch eine Alternative vorgesehen (z.B. Abzug auf sichere Finanzierung), auf welche der Kanton Zürich zurückgreifen könnte, um Unternehmen wie Finanzierungsgesellschaften halten zu können. Dies ist für den Kanton Zürich als Wirtschaftsmotor der Schweiz (Anteil von 22 % an der Wirtschaftsleistung, bedeutendster Gebirgskanton im Ressourcenausgleich) eine deutliche Schwächung im Standortwettbewerb und es wird zu bedeutenden Ausfällen führen. Um entsprechende Unternehmen, deren Arbeitsplätze sowie Steuererträge halten zu können, müssten die Gewinn- und Kapitalsteuersätze kantonsweit deutlich gesenkt werden. Dies zöge unverhältnismässig hohe Mitnahmeeffekte nach sich. Kantone, mit bislang ebenfalls hohem Anteil an Statusgesellschaften, wird mit der Vorlage hingegen ein passendes Instrument geboten (z.B. Patentbox, Abzug von Forschung und Entwicklung), um betroffene Unternehmen halten zu können. Zudem werden diese Kantone mit dem (ehem. Beta) Zeta-Faktor im nationalen Finanzausgleich deutlich entlastet. In der Summe wird der Kanton Zürich deutlich schlechter gestellt respektive gegenüber der USR III weiter benachteiligt. Um einen fairen Steuerwettbewerb zu gewährleisten, ist deshalb ein Instrument im Sinne der zinsbereinigten Gewinnsteuer vorzusehen, im Hinblick auf die der Mehrheitsfähigkeit der Vorlage allerdings in abgeschwächter Form. Um Verwerfungen zwischen den Kantonen zu vermeiden, ist ausserdem der nationale Finanzausgleich an die neuen steuerpolitischen Realitäten anzupassen und der (ehem. Beta) Zeta-Faktor zu begrenzen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Entwurf zur Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbandes sowie dessen Anträge zur Anpassung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer werden gutgeheissen, mit Nachdruck unterstützt und gemäss den Erwägungen ergänzt.
2. Mitteilung an
 - Schweizerischer Städteverband / KSFD per Mail an info@staedteverband.ch
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin